



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 13 (S. 514-515)**  
Titel **Verfassungsgesetz betreffend Abänderung der Art. 12, 76 und 77 der Verfassung, enthaltend Bestimmungen über das Gerichtswesen.**  
Ordnungsnummer  
Datum 29.08.1865

[S. 514] Der Große Rath,  
auf den Antrag des Regierungsrathes,  
beschließt:

§ 1. Das letzte Lemma des Art. 12 der Verfassung soll folgendermaßen lauten:  
Alle Rechtssachen, welche nicht an die Schwurgerichte oder an die Handels- und  
Gewerbegerichte gehören, sollen vor zwei Instanzen gebracht werden können.  
Vorbehalten bleibt die Bestimmung des Art. 77.

§ 2. An die Stelle der Artikel 76 und 77 treten folgende zwei Artikel:

Art. 76. In jedem Bezirke wird ein Bezirksgericht aufgestellt, bestehend aus einem  
Präsidenten und vier Richtern, welche in den Gemeinden von den stimmberechtigten  
Einwohnern des Bezirkes auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt und je zu drei  
Jahren um zur Hälfte einer neuen Wahl unterworfen werden. Zur Wählbarkeit für das  
Bezirksgericht wird das angetretene fünfundzwanzigste Altersjahr erfordert.

Dem Gesetze bleibt vorbehalten, für größere Bezirke, wo sich das Bedürfniß zeigt, eine  
größere Zahl von Richtern und Vorständen des Gerichts aufzustellen und eine Theilung  
des Gerichts in Abtheilungen festzusetzen.

Die Bezirksgerichte bilden die erste Instanz für alle Zivil- und Strafprozesse, welche  
nicht durch das Gesetz einer andern Gerichtsstelle zugewiesen sind. Sie haben  
// [S. 515] die Aufsicht über die untern Gerichte, die Landschreiber, die  
Rechtstribsbeamten, die Rechtsanwälte und Geschäftsagenten im Bezirke.

Art. 77. In jedem Bezirke werden untere Gerichte aufgestellt, deren Mitglieder von den  
stimmberechtigten Einwohnern des Gerichtskreises auf eine Amtsdauer von vier  
Jahren gewählt werden.

Die Zahl, Einrichtung und Befugnisse dieser Gerichte wird das Gesetz bestimmen;  
dasselbe kann auch für geringfügige Fälle den regelmäßigen Instanzenzug  
ausschließen.

§ 3. Dieses Verfassungsgesetz wird den Bürgern des Kantons und den in demselben  
niedergelassenen Schweizerbürgern zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt.

Zürich, den 29. Augstmonat 1865.



Im Namen des Großen Rathes:  
Der Präsident,  
Dr. E. Sulzberger.  
Der zweite Sekretär,  
Keller.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/03.03.2015]